

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Ausstellungsbedingungen

Lüttes Altstadtfest Otterndorf

1. Veranstalter: Veranstalter ist die Otterndorf Marketing GmbH (OMG), Geschäftsführerin Sabine Gütlein, Registergericht: AG Tostedt, HRB 200 650, Rathausplatz 1, 21762 Otterndorf, sabine.guetlein@otterndorf.de.

Das Elbe Team ist beauftragt im Namen der OMG das Altstadtfest durchzuführen.

2. Anmeldung / Bewerbung: Nur vollständig ausgefüllte, rechtsverbindlich unterzeichnete Anmeldungen / Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die Bewerbung muss Folgendes enthalten: Name des Bewerbers / Firma, Name des Ansprechpartners, Anschrift des Bewerbers, Telefonnummer sowie Email-Adresse, Warenbeschreibung (detaillierte Angabe), Größe und Beschaffenheit des Standes, Stromanschluss, Wasseranschluss, Unterschrift des Bewerbers. Allein der Veranstalter entscheidet über die Teilnahme. Die Einladung zur Veranstaltung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Teilnahme. Bei unvollständigen Angaben in der Bewerbung / Anmeldung kann eine Zulassung nicht erfolgen. Bewerbungen nach der auf der Anmeldung gesetzten Anmeldefrist können ebenfalls nicht mehr berücksichtigt werden. Der Veranstalter behält sich vor, die Anzahl der Stände mit gastronomischem Angebot zu beschränken. Sollte ein Warenangebot bereits in Überzahl vorhanden sein, oder nicht zu der jeweiligen Veranstaltung passen, erteilt der Veranstalter dem Bewerber eine Absage. Diese kann schriftlich als auch telefonisch erfolgen. Der Bewerber kann sich jedoch innerhalb der gesetzten Anmeldefrist auf dem Anmeldeformular erneut mit einem anderen Warenangebot bewerben. Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt.

3. Standzuteilung: Der Bewerber erhält vom Elbe Team die Unterlagen, zusammen mit der Rechnung für die Standgebühren. Die endgültige und einmalige Zusage für einen Standplatz erfolgt nur in Zusammenhang mit der fristgerechten Entrichtung des Standgeldes durch den Standbetreiber. Der Standbetreiber wird mit seinem in der Anmeldung genau spezifiziertem Angebot zugelassen. Ohne die Angabe des Warenangebotes kann eine Zulassung nicht erfolgen. Die Zulassung gilt nur für den von der Veranstaltungsleitung zugewiesenen Platz. Die OMG/ das Elbe Team entscheiden allein und endgültig, welcher Platz zugewiesen wird. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz (insbesondere eine bestimmte Lage) besteht nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, abweichend von der Standzuteilung, einen Standplatz an anderer Stelle zuzuweisen oder die Abmessungen zu ändern, sofern es die Umstände erfordern. Den Anweisungen der OMG/ des Elbe Teams ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Anweisungen muss der Standbetreiber mit einem sofortigen Platzverweis rechnen. Die erteilte Zusage kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht gegeben sind und / oder gegen diese Bestimmungen verstoßen wird. Die Weitervermietung oder die kostenlose Überlassung des Standplatzes an Dritte ist nicht statthaft und kann zum Ausschluss der Veranstaltung führen. Die Standeinteilung erfolgt wie folgt: Der Standbetreiber erhält keine direkte Standplatznummer. Es wird der Bereich (Straße/Platz) mitgeteilt, in dem sich der jeweilige Standplatz befindet. Für eine genaue und optimale Standeinteilung ist es unbedingt erforderlich, dass sich die Standbetreiber zum vorab genannten Termin und Ort einfinden. Dort werden die detaillierten Unterlagen und Informationen (inkl. optimaler Anfahrt) über den genauen Standort der Stände ausgegeben. Vor Ort werden die Standbetreiber von den jeweiligen Standeinteilern in Empfang genommen.

4. Stände: Der Standbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die elektrischen und wasserführenden Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Unseren Mitarbeitern ist auf Verlangen das Prüfbuch vorzulegen. Die OMG/ das Elbe Team behält sich vor, den Stand zu schließen, sollten die Nachweise nicht vorhanden sein. Nacharbeiten durch den Elektriker/Installateur vor Ort werden dem Standbetreiber durch den Handwerksbetrieb in Rechnung gestellt. Schmutzwasser darf ausschließlich in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Eine Einleitung in den Regenwasserkanal ist strengstens verboten. Der Standbetreiber ist verpflichtet, den Stand innerhalb der Marktzeiten zu besetzen.

5. Standplatz: Der Standplatzbetreiber ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Preisauszeichnung und Namensanbringung vorzunehmen. Weiterhin verpflichtet sich der Standplatzbetreiber, den Standplatz sauber zu halten und evtl. Abwasser ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Platz unmittelbar danach im ordnungsgemäßen, sauberen Zustand zu verlassen. Grundsätzlich sollten alle Möglichkeiten zur Müllvermeidung genutzt werden. Es muss ein Mülleimer vor dem Stand den Besuchern zur Verfügung gestellt werden. Die Müllbeutel sind vom Standbetreiber zu entsorgen. Evtl. anfallende Folgekosten bei Nichtbeachtung gehen zu Lasten des Standbetreibers. Der Standbetreiber ist verpflichtet, während der Veranstaltung dafür Sorge zu tragen, dass die Sauberkeit vor seinem Geschäft und den angrenzenden öffentlichen Flächen (1 m im Umkreis) gewährleistet ist. Er ist insbesondere verpflichtet, mindestens täglich nach Marktschluss den Platz vor seinem Geschäft zu fegen. Die Entsorgung von mitgebrachtem Hausmüll ist verboten. Die illegale Entsorgung von Müll in anliegenden Straßen, Hausfluren, Parks etc. wird mit einer Anzeige verfolgt. Fettrückstände müssen gesondert aufbewahrt und durch den Standbetreiber entsorgt werden. Öle und Fette dürfen nicht in die Entwässerungssysteme geleitet werden. Bei Nichteinhaltung wird die Reinigung mit bis zu 5.000,00 € in Rechnung gestellt. Straßen- und Platzoberflächen sind gegen Verunreinigungen durch Speisen und Getränke oder durch Zubereitungsstoffe zu sichern. Verunreinigungen des Straßenbelags werden von der Marktleitung zu Lasten des Standbetreibers entfernt. Die Reinigung des Straßenbelages wird mit bis zu 5.000,00 € in Rechnung gestellt. Der Standplatz ist nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu verlassen. Der Standplatzbetreiber hat die kostenlose Möglichkeit Stehtische und Sitzgelegenheiten (je nach vorhandenem Platzangebot) bei sich aufzustellen.

6. Auf- und Abbau: Die Auf- und Abbauzeiten, sowie die Öffnungszeiten müssen eingehalten werden. Mit dem Aufbau der Stände darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Die genauen Aufbauzeiten werden gesondert bekannt gegeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig. Es dürfen keine Bodenveränderungen durch den Auf-/Abbau oder Betrieb des Standes vorgenommen werden. Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen nach Beendigung der Veranstaltung oder den sonstigen freigegebenen Flächen entfernt worden sein. Ein Abbau vor Beendigung der Veranstaltung ist verboten. Der Standbetreiber ist verpflichtet, die gemieteten Flächen besenrein zu übergeben; falls dies nicht eingehalten wird, gehen die Reinigungskosten zu seinen Lasten. Bei Zuwiderhandlung ist das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet und die gemietete Fläche unverzüglich zu räumen. Eine Rückerstattung der Standgebühr erfolgt nicht.

7. Versicherung: Der Standbetreiber muss eine Haftpflichtversicherung (Mindestsummen 2 Mio. Euro Personenschäden / 1 Mio. Euro Sachschäden / 100.000 Euro Vermögensschäden) abgeschlossen haben; die Prämie dafür muss bezahlt sein. Auf Verlangen ist uns ein Nachweis darüber vorzulegen. Die Standbetreiber sind verpflichtet Ihre Wagen und Ware gegen Diebstahl oder jegliche Beschädigung auf eigene Kosten zu versichern. Ein Versicherungsschutz durch den Veranstalter ist ausgeschlossen. Für den Marktstand des Standbetreibers übernimmt der Veranstalter keine Haftpflicht. Der Veranstalter trägt nur das Hauptpflichtrisiko in seinem Verantwortungsbereich. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht transportierbare Gegenstände durch den Standbetreiber unter Verschluss genommen werden. Für derlei Gegenstände haftet der Standbetreiber selbst.

Haftpflicht: Der Standbetreiber haftet persönlich unter Verzicht auf einen etwaigen Rückgriff gegen den Veranstalter für alle Personen- und Sachschäden, einschließlich seines eigenen Personals, die durch seine Beteiligung oder aus der Benutzung seines Standplatzes entstehen. Der Standbetreiber versichert die Besucher gegen Haftpflichtschäden, die sich auf der von ihm gemieteten Fläche ereignen.

Transport- und Ausstellungsversicherung: Die Versicherung der Ausstellergüter gegen die versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Bruch oder Leckage einschließlich aller Risiken des An- und Abtransportes ist Angelegenheit des Ausstellers.

8. Haftungsausschluss und Schadensersatzansprüche: Der Veranstalter haftet weder für Schäden der Aussteller, deren Personal oder Gegenstände auf dem Veranstaltungsgelände, noch für Personen- oder Sachschäden, die vom Aussteller verursacht werden. Haftungsansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter für Schaden durch höhere Gewalt oder Diebstahl sind ausgeschlossen. Weiterhin bestehen keine Haftungsansprüche bei Nasseschäden, d.h. Schäden, die durch Sturm, Blitz einschlag, Regen oder Hagel entstehen. Sollte die Veranstaltung durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Gründe nicht stattfinden können, stehen dem Standplatzbetreiber keinerlei Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter zu.

9. Standgeld: Rechtzeitig vor der Veranstaltung wird die Rechnung verschickt. Es ist zu beachten, dass das Standgeld vor Beginn der Veranstaltung auf dem Konto der OMG gutgeschrieben sein muss. Auf Verlangen ist ein Nachweis darüber zu erbringen. Sollte das Standgeld bis zum in der Rechnung genannten Termin **nicht** eingegangen sein, entfällt der Anspruch auf einen Standplatz. Kosten für Anschluss-, Strom- und Wasserversorgung gehen zu Lasten des Ausstellers und sind nicht im Standgeld enthalten. Die Standzusage kommt nur unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die oben aufgeführten Zahlungen binnen der gesetzten Frist auf dem o.g. Konto eingegangen sind. Bei späteren Anmeldungen ist das Platzgeld sofort zu entrichten. Auch hier gilt die aufschiebende Bedingung, dass der Vertrag erst nach Zahlung des Platzgeldes zustande kommt. **Achtung: die Bezahlung des Standgeldes in bar vor Ort ist nicht möglich!**

Standbetreiber, die trotz verbindlicher Zusage nicht erscheinen, sind zur Zahlung des Standgeldes in voller Höhe verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Standbetreiber später als vereinbart aufbaut. Außerdem muss er damit rechnen, dass er bei weiteren Veranstaltungen nicht berücksichtigt wird. Sollte durch einen verschärften Konflikt, z.B. Zuspitzung einer kriegerischen Lage, terroristische Anschläge, höhere Gewalt, innere Unruhen usw. bzw. durch extreme Witterungseinflüsse (z.B. sintflutartige Regenfälle, Hagel, extremer Wind etc.) die Veranstaltung abgesagt werden, ist diese Vereinbarung hinfällig. Eine Konventionalstrafe entfällt.

10. Gastronomiestände: Es dürfen nur Mehrwegbecher Verwendung finden. Einwegmaterialien und Einweggeschirr (z.B. Plastikbecher) sind nicht gestattet. Der Verkauf von Getränkedosen und Glasflaschen (z.B. Schnapsflaschen etc.) ist verboten. Das vom Veranstalter vorgegebenen Mehrwegbechersystem ist zu beachten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Standbetreiber nur die von ihm angemeldete und von uns in der Rechnung bestätigte Ware verkaufen bzw. nur den von ihm angemeldeten Verkaufswagen aufstellen darf. Sollten wir feststellen, dass andere Waren angeboten werden bzw. ein größerer Wagen aufgestellt wird, behalten wir uns vor, Sie als Standbetreiber von der Teilnahme auszuschließen bzw. das Standgeld neu zu berechnen. Die für den Betrieb der Getränke- oder Lebensmittelverkaufsstände erforderlichen behördlichen Auflagen sind zu beachten. Das Formular zur Anzeige eines Gaststättengewerbes zum Verkauf von Speisen und Getränken ist diesen Unterlagen beigefügt und ist ausgefüllt und unterschrieben **umgehend** an die **Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf**, zurückzusenden. Eine fehlerhafte oder fehlende Anzeige führt zum Ausschluss der Veranstaltung. Der Standbetreiber hat beim Betrieb des Marktstandes die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetzes und der Preisangabenverordnung zu beachten. Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften muss der Standbetreiber mit einem sofortigen Platzverweis durch den Veranstalter rechnen. Der Veranstalter beantragt pauschal für alle Standbetreiber mit Alkoholausschank die kostenpflichtige Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz bei der Stadt Otterndorf. Der Veranstalter behält sich vor, die Anzahl der Stände mit gastronomischem Angebot zu beschränken. Beim Verkauf von Getränken und Lebensmitteln darf nur recyclebares Material verwendet werden.

11. Stromanschluss: Der Aussteller muss den eigenen Strombedarf selbst umgehend nach Erhalt dieser Information anmelden. Ansprechpartner: **Firma von Spreckelsen GbR, Süderende 14, 21762 Osterbruch, Tel. 0 47 51 – 26 13, Fax 0 47 51 – 26 05, Mobil 01 71 - 5 09 39 93**. Die gewünschte Stromversorgung muss vorab angemeldet werden. Der Betrieb von Heizlüftern ist strengstens untersagt. Schuko-Stecker (bei 230 V/ 16 A) oder Cekon-Stecker (bei 400 V/ 16 oder 32 A) sowie Verlängerungskabel (mind. 50 m) sind mitzubringen. Der Standbetreiber ist hinsichtlich des von ihm betriebenen Standes, seiner Nebenanlagen (Stromkabel etc.) sowie aller sonstiger von ihm im Zusammenhang mit dem Marktstand genutzten Sachen (Zufahrzeuge etc.) verkehrssicherungspflichtig. Energieversorgungsgeräte und entsprechende Kabel sind ordnungsgemäß nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik einzurichten und zu unterhalten. Diese müssen mit dem Prüfzeichen des Verbandes deutscher Elektrotechniker VDE gekennzeichnet sein. Wasser kann an den Zapfstellen mit geeigneten Behältern (Kanistern, kleinen Tanks o.a.) entnommen werden.

12. Schutzmaßnahmen gegen Feuergefahr: Soweit kein Anschluss an die Wasserleitung besteht, muss in jedem Betrieb ein angemessener Wasservorrat zu Löschzwecken bereitgehalten werden. Auf dem Markt und in den Geschäften ist der Umgang mit offenem Feuer verboten. Feuer darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung angemacht werden. Glühende Kohlereste, Schlacken und ähnliche Abfälle, die aus den zugelassenen Feuerstellen entnommen werden, sind sofort mit Wasser zu begießen. Bei allen Schaustellerfahrzeugen (Wagen) sind stets Handfeuerlöcher in einem betriebsbereiten Zustand vorrätig zu halten. Bei Feuerlöschern ab 33 kg ist eine sichere Aufbewahrung in Schutzschränken oder durch Abdecken mit Schutzhauben vorgeschrieben

13. Rücktritt: Ein Rücktritt vom Platzvertrag kann nur schriftlich erfolgen und wird erst am Tage des Posteinganges beim Veranstalter wirksam. Bei Eingang der Rücktrittsmeldung ab vier Wochen vor der Veranstaltung haftet der Standbetreiber bis zu einer anderweitigen, gleichwertigen Vergabe des Standplatzes für die gesamte vereinbarte Standgebühr. Bei nicht fristgerechter Stornierung oder Nichterscheinen auf der Veranstaltung wird die volle Standgebühr fällig. Für den Fall einer Stornierung des angemeldeten Standes ab 12 Wochen bis 4 Wochen vor der Veranstaltung fällt eine Bearbeitungsgebühr von 15 % an. Dieser Betrag wird bei der Rücküberweisung des Standgeldes in Abzug gebracht bzw. in Rechnung gestellt.

14. Verwendung von überlauten Instrumenten: In den Marktbetrieben dürfen keine Lautsprecheranlagen sowie grelltönende Instrumente wie Sirenen u.a. verwendet werden.

15. Konzessionen: Konzessionen oder Reisegewerbescheine sind - wenn nicht vorhanden - vom Standplatzbetreiber selbst bei der Stadt Otterndorf (Ordnungsamt) einzureichen.

16. Parken der Ausstellerfahrzeuge: Auf dem Veranstaltungsgelände stehen keine Abstellplätze für Ausstellerfahrzeuge zur Verfügung. Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge ausschließlich auf zugelassenen Flächen abzustellen. Grünanlagen dürfen nicht befahren oder zum Abstellen von Fahrzeugen benutzt oder eingengt werden. Es ist unbedingt zu beachten, dass alle Rettungs- und Fluchtwege freizuhalten sind. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeit.

17. Sonstiges: Höhere Gewalt entbindet den Veranstalter von allen Verpflichtungen.

Andere Vereinbarungen sind rechtzeitig mit dem Veranstalter schriftlich zu fixieren, mündliche Absprachen sind nicht bindend.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB's unwirksam sein oder werden, so soll das den Bestand derselben im Übrigen nicht berühren. Es ist dann eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Das gilt auch für den Fall der Lückenhaftigkeit dieses Vertrages.

18. Gerichtsstandsvereinbarung: Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Otterndorf.